

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

451-2

Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten für das Land Mecklenburg-Vorpommern

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des
Sozialministeriums**

Vom 23. Januar 2004 - III 320/4210 - 2 SH –

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2004 S. 406

A. Allgemeines

Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen ist nach Erkenntnissen der Jugendkriminologischen Forschung häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten, welches oftmals nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend jugendtypische Auffälligkeiten darstellt, die unabhängig von Entdeckung oder Sanktionierung im Verlaufe des weiteren Reifeprozesses und mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingen.

Bei diesen Verfehlungen kann deshalb im Fall der Entdeckung und Anzeige häufig auf eine jugendstrafrechtliche Reaktion durch Urteil verzichtet werden. Die §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bieten die prozessualen Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung im Wege der informellen Erledigung (Diversion). Dadurch kann ein schnellerer und jugendgerechter Abschluss des Verfahrens erreicht und eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter vermieden werden. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass bei einem kleinen Teil der Jugendlichen diese ersten Straftaten auch der Einstieg in eine kriminelle Karriere sein können. Besondere Bedeutung für eine täterorientierte Reaktion kommt daher stets den näheren Umständen und Hintergründen der Tat zu. Erzieherische Maßnahmen nach den §§ 45 und 47 JGG sind in erster Linie dann erfolgversprechend, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat erfolgen, konsequent vollzogen und die Art und Weise ihrer Durchführung überwacht werden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe auf örtlicher Ebene erforderlich.

Die Anwendung der Einstellungsvorschriften darf nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung und zu Einschränkungen von Verteidigungsrechten führen. Die sich aus § 67 JGG ergebenden Rechte der Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters sind stets zu beachten.

Eine Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG kommt deshalb erst in Betracht, wenn nach Aufklärung des Sachverhaltes ein hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet.

Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung können gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen. Diversion darf nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle auf Kosten sonst folgenloser oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.

Fehlt bei Privatklagedelikten gemäß § 374 der Strafprozessordnung (StPO) das öffentliche Interesse an der Erhebung einer Anklage (§ 376 StPO), ist das Verfahren grundsätzlich deswegen einzustellen. Sofern der Beschuldigte Heranwachsender ist, wird der Antragsteller auf den Privatklageweg verwiesen. Im Einzelfall kann es aus erzieherischen Gründen geboten sein, trotz fehlenden öffentlichen Interesses Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durchzuführen. Das gilt auch in Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse Dritter, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, an der Fortsetzung des Verfahrens besteht. Nimmt der Staatsanwalt das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung als Prozessvoraussetzung an, ist eine Einstellung gemäß § 45 Abs. I JGG ausgeschlossen. Die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses

umfasst die Bejahung des öffentlichen Interesses, bei dessen Annahme eine Einstellung gemäß § 153 StPO nicht möglich ist.

Die folgenden Grundsätze dienen dazu, die Anwendung des § 45 JGG zu vereinheitlichen und gehen den entsprechenden Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz vor.

B. Anwendungsbereich

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 JGG kommt in Betracht, wenn die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die jeweiligen Beschuldigten das Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Der nachstehende Straftatenkatalog schließt weder Diversionsvorschläge bei anderen Straftaten aus, noch ist er für die Anwendung der Diversionsrichtlinien verpflichtend.

Allgemeine Straftaten

(1) Diebstahl geringwertiger Sachen sowie andere Delikte, in denen das Gesetz auf § 248a des Strafgesetzbuches (StGB) verweist;

(2) Leichte Fälle des Fahrraddiebstahls, insbesondere bei Rückgabe des Stehlgutes (§§ 242 und 243 StGB);

(3) Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b StGB), wenn das benutzte Fahrzeug im Eigentum von Familienangehörigen steht oder eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist;

(4) Leichte Fälle der Urkundenfälschung (§ 267 StGB), gegebenenfalls in Tateinheit mit Betrug, beispielsweise bei Preisetikettentausch;

(5) Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB bei jugendtypischer Motivation oder Situation, wenn zwar Strafantrag nach § 303c StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist;

(6) Vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) in leichten Fällen;

(7) Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB);

(8) Beleidigung (§ 185 StGB) gegenüber Privatpersonen, soweit die Tat nicht grob ehrverletzend und das öffentliche Interesse zu verneinen ist;

(9) Leichte Fälle des Missbrauchs von Notrufen (§ 145 StGB) oder des Vortäuschens einer Straftat (§ 145d StGB), wenn diese mehr den Charakter eines „Streiches“ haben;

(10) Hausfriedensbruch bei jugendtypischer Motivation (§ 123 StGB);

(11) Leichte Fälle von Nötigung und Bedrohung (§§ 240 und 241 StGB);

(12) Beförderungerschleichung (§ 265a StGB).

Verkehrsverstöße

Wegen der erheblichen Gefahren, die auch von jugendlichen und heranwachsenden Kraftfahrern ausgehen können, darf durch eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG nicht der Eindruck entstehen, bei der Tat habe es sich um ein so genanntes Kavaliersdelikt gehandelt. Daher ist bei Straßenverkehrsdelikten stets eine besonders sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich.

(1) Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bei einer kurzen Fahrt mit Moped oder Mofa ohne Gefährdung oder bei Fahrten mit Personenkraftwagen, insbesondere bei typischen Übungsfahrten unter Anleitung eines Fahrerlaubnisinhabers;

(2) Leichte Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1 und 6 Pflichtversicherungsgesetz) und gegen die Abgabenordnung (§ 370 Abgabenordnung), wenn ein Unfall oder eine Gefährdung nicht eingetreten ist; bei diesen Vergehen ist besonders zu beachten, welche Folgen entsprechende Taten für die Geschädigten und etwa die Versichertengemeinschaft haben können;

(3) Leichte Fälle der Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB) bei geringem Schaden und geringem Pflichtverstoß; soweit die Tat von Inhabern einer Fahrerlaubnis begangen wird, ist die jugendtypische Motivation besonders sorgfältig zu prüfen;

(4) Fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB bei leichtem Verkehrsverstoß mit leichteren Folgen, wenn zwar Strafantrag nach § 230 StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist.

Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

(1) Geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern ein Verzicht auf die Rückgabe der sichergestellten Waffen vorliegt;

(2) Geringfügige Verstöße gegen das Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz;

(3) Bei geringfügigen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), die ein Vergehen nach § 29 Abs. 1 und 2 oder 4 BtMG zum Gegenstand haben, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge angebaut, hergestellt, eingeführt, ausgeführt, durchgeführt, erworben, sich in sonstiger Weise verschafft oder besessen hat;

(4) Verstöße gegen das Fernmeldeanlagenengesetz, insbesondere dann, wenn der Beschuldigte mit der außergerichtlichen Einziehung der sichergestellten Gegenstände einverstanden ist;

(5) Geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte (zum Beispiel Löschen von Videobändern) eingewilligt wird;

(6) Bei geringfügigen Vergehen nach §§ 94 und 95 des Telekommunikationsgesetzes.

C. Verfahren

I. § 45 Abs. I JGG

§ 45 Abs. I JGG findet in der Regel Anwendung auf Beschuldigte, die erstmalig und nur mit einer Straftat auffällig geworden sind (Ersttäter), wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringer Auswirkung der Straftat handelt und das Fehlverhalten über die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Die Anwendung ist auch möglich bei nicht geständigen Beschuldigten, sofern der Tat- und Schuldnachweis auf andere Weise geführt werden kann und die Beschuldigten nicht widersprechen. Auch im Wiederholungsfall kann von der Verfolgung nach dieser Vorschrift abgesehen werden, wenn der Beschuldigte längere Zeit nicht auffällig geworden ist oder wenn die frühere Straftat im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung von der jetzt zur Beurteilung vorliegenden Tat erheblich abweicht.

Polizei

Mit der Bearbeitung von Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind besonders geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte (Jugendsachbearbeiter/innen) zu beauftragen. Gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu dem Beschuldigten den Eindruck, dass eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. I JGG in Betracht kommt, sind alle wesentlichen Informationen, die für eine entsprechende Entscheidung erforderlich sind, zu ermitteln und ist eine dementsprechende Empfehlung an die Staatsanwaltschaft auszusprechen. Für die Erhebung der notwendigen Informationen kann die Polizei in geeigneten Fällen auch die Ausbildungsstätte oder die Schule einbeziehen. Dabei unterrichtet die Polizei

das zuständige Jugendamt bereits bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und hält in einem Vermerk fest, ob ihrer Auffassung nach die vorliegenden Tatsachen (zum Beispiel polizeiliches Ermittlungsverfahren, Vernehmungen usw.) eine erzieherische Wirkung zeigen, die eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich machen.

Sind Beschuldigte geständig oder bestreiten sie den Tatvorwurf nicht, ist zunächst sicherzustellen, dass vom Ermittlungsverfahren eine erzieherische Wirkung ausgeht. Im Rahmen der verantwortlichen Vernehmungen kann die Polizei deshalb in geeigneten Fällen nach vorheriger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft ein erzieherisches Gespräch mit dem Beschuldigten führen, das der Normverdeutlichung dient. Gegebenenfalls können dabei die Beschuldigten schon auf Hilfsangebote staatlicher und sozialer Einrichtungen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen und gegebenenfalls vermittelt werden.

Als eine weitere erzieherische Reaktion kann eine sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine zeitnahe Schadenswiedergutmachung in Betracht gezogen werden. Dabei kann die Polizei in geeigneten Fällen auch aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten diese Wiedergutmachung an Ort und Stelle anregen. Soweit hierdurch die Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft präjudiziert werden könnte, bedarf es dabei jedoch stets der Verständigung mit der Staatsanwaltschaft, der die Sachleitungsbefugnis auch im Jugendverfahren obliegt.

Staatsanwaltschaft

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 45 Abs. 1 JGG ein, verbindet sie die Einstellungsmitteilung mit einer schriftlichen, auf den Einzelfall abgestellten Ermahnung, wenn dies nach den Umständen sinnvoll erscheint, insbesondere wenn es sich nicht um einen Ersttäter handelt.

II. § 45 Abs. 2 JGG

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn § 45 Abs. 1 JGG nicht anzuwenden ist.

Das Subsidiaritätsprinzip gebietet es, mit erzieherischen Maßnahmen des Staates immer dort zurückhaltend zu sein, wo solche Maßnahmen bereits von den Eltern oder anderen mit der Erziehung in erster Linie befassten Personen ergriffen worden sind. Denn erzieherische Reaktionen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen in zeitnahe Anschluss an die Tat reichen oftmals aus, eine Unrechtseinsicht herbeizuführen und das künftige Verhalten zu beeinflussen.

Polizei

Liegt eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 JGG nahe, ermittelt die Polizei umfassend zur Person, zum sozialen Umfeld des Beschuldigten, zum Zusammenhang zwischen Tat und Täter sowie zum Stand seiner persönlichen und sozialen Entwicklung. Dabei sollen insbesondere folgende, für eine Diversionsentscheidung bedeutsamen Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht werden:

Unrechtsbewusstsein des Beschuldigten;

bereits getroffene erzieherische Maßnahmen;

nachteilige Folgen der Tat für den Beschuldigten, wie beispielsweise eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden oder Verlust des Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsplatzes sowie

Schadensersatzleistungen oder Entschuldigungen.

Kommt eine Einziehung in Betracht, sollen der Beschuldigte und die Erziehungsberechtigten befragt werden, ob auf diese Gegenstände verzichtet werden kann oder ob etwa bei Ton- und Bildträgern sowie EDV-Programmen einer Löschung zugestimmt wird.

Hält die Polizei Maßnahmen für erforderlich, die über eine sofortige Entschuldigung hinausgehen, wie beispielsweise gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, Zahlung von Geldbußen an gemeinnützige Einrichtungen, Durchführung des förmlichen Täter-Opfer-Ausgleichs oder etwa die Teilnahme am Verkehrsunterricht, handelt es sich dabei um erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG. Die Anregung und Durchführung solcher Maßnahmen obliegt der Staatsanwaltschaft.

Aus erzieherischen Gründen ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen möglichst zeitnahe durchzuführen. Daher schlägt die Polizei in der Regel der Staatsanwaltschaft - möglichst telefonisch - eine angemessene erzieherische Maßnahme vor und holt hierzu die Zustimmung ein. Anschließend bespricht die Polizei die Maßnahme mit den Erziehungsberechtigten und dem Beschuldigten. Dabei ist stets klarzustellen, dass es sich bei der Maßnahme lediglich um eine Anregung handelt, die eine spätere Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft präjudizieren kann. Erforderlich ist weiter, dass der Beschuldigte die Anregung annimmt und die Erziehungsberechtigten nicht widersprechen.

Hat der Beschuldigte auf die Straftat in diesem Sinne reagiert oder sind andere erzieherische Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt worden, so teilt die Polizei dieses unter gleichzeitiger Übersendung der Akten der Staatsanwaltschaft mit, verbunden mit der Anregung, nach § 45 Abs. 2 JGG zu verfahren.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet worden ist und sie eine Beteiligung des Jugendrichters nicht für erforderlich hält.

Die Staatsanwaltschaft kann selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG schaffen, indem sie in geeigneten Fällen entweder die Jugendgerichtshilfe oder die Polizei mit der Durchführung erzieherischer Maßnahmen betraut oder selbst ein Ermahnungsgespräch mit den Beschuldigten führt, in dem die Folgen der Tat verdeutlicht und unter Umständen erzieherische Maßnahmen, wie Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung, angeregt werden. Die Staatsanwaltschaft erbittet von der Jugendgerichtshilfe einen Bericht, sofern sie diesen als Entscheidungshilfe benötigt. Der Jugendliche oder Heranwachsende muss sein Einverständnis mit den angeregten erzieherischen Maßnahmen erklären und der Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter des Jugendlichen nicht widersprechen.

III. § 45 Abs. 3 JGG

Für das formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren sind alle Fälle leichter und mittlerer Kriminalität einschließlich der Wiederholungstaten geeignet, bei denen erzieherische Maßnahmen über § 45 Abs. 2 JGG hinaus erforderlich und diejenigen des § 45 Abs. 3 JGG aber auch ausreichend erscheinen. Gegenüber dem förmlichen Verfahren hat es den Vorteil, dass die richterliche Reaktion fast unmittelbar nach der Tat erfolgt, einen personellen und verfahrensmäßig geringen Aufwand erfordert und dem Richter ein eingehendes Gespräch mit dem Beschuldigten über die Tat und deren Folgen ermöglicht wird. Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn ein Geständnis vorliegt oder anzunehmen ist, dass ein solches abgelegt wird und die Sanktionsmöglichkeiten dieser Vorschrift notwendig sind.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft übersendet dem Jugendgericht den Vorgang mit der Anregung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG und unterrichtet hierüber die Jugendgerichtshilfe.

Jugendgerichtshilfe

Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren beruht auf § 38 JGG. Die Jugendgerichtshilfe ist möglichst frühzeitig zu beteiligen. Sie kann dem Vorrang des Erziehungsgedankens bei der Anwendung der §§ 45 und 47 JGG insbesondere dadurch Geltung verschaffen, dass sie über bereits im sozialen Umfeld ergriffene Erziehungsmaßnahmen informiert, auf vorhandene pädagogische Angebote hinweist und eigene erzieherische Initiativen entfaltet.

In dem auf Bitte der Staatsanwaltschaft mit dem Beschuldigten geführten Gespräch kann über die schon bekannten Tatsachen hinaus geklärt werden, wie im sozialen Umfeld auf die Verfehlung des Beschuldigten reagiert wurde und welche Wirkung dies auf ihn gehabt hat. Denn unabhängig von Maßnahmen der Erziehungsberechtigten wird das Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe als erzieherische Einwirkung oftmals ausreichen.

Die Jugendgerichtshilfe kann auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft dieser oder unmittelbar dem Jugendgericht auch Anregungen für erzieherische Maßnahmen geben oder zu den von der Staatsanwaltschaft gegebenen Anregungen Stellung nehmen.

Wird die Jugendgerichtshilfe aufgrund der Vorschrift des § 52 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig, haben Jugendrichter beziehungsweise Jugendstaatsanwalt zu beurteilen, ob die (aus Sicht der Jugendgerichtshilfe geeignete und notwendige) Leistung sich dazu eignet, das Verfahren einzustellen beziehungsweise von der Verfolgung abzusehen. Im Übrigen sind Wirkung und Erfolg der Maßnahmen von der Jugendgerichtshilfe in eigener Verantwortung zu überprüfen.

D. Dienstbesprechungen

Die Staatsanwaltschaft veranlasst bei Bedarf (Erfahrungsaustausch, Fortentwicklung der Diversion) Dienstbesprechungen mit den Jugendrichtern, der Kriminal- und der Schutzpolizei sowie mit den Leitern der Jugendämter.

Über das Ergebnis der Dienstbesprechungen ist dem Justizminister, der die beteiligten Ressorts informiert, zu berichten.

E. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Gemeinsame Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Mai 2004 tritt der Gemeinsame Erlass des Innenministers, des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten und der Kultusministerin vom 18. März 1993 (AmtsBl. M-V S. 780) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2004 S. 406